

SATZUNG

„Die Murgtal- Sternchen“
KSC- Sportfreunde e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Sinn und Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft des Vereins
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Entschädigung der Vereinsorgane
- § 10 Wahl der Organe
- § 11 Austritt aus dem Verein
- § 12 Ausschluss aus dem Verein
- § 13 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks
- § 14 Anfall des Vereinsvermögens
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Satzungsänderungen durch den Vorstand
- § 17 Inkrafttreten
- § 1 Name und Sitz

1. Der Verein „Die Murgtal- Sternchen“ wurde im Jahre 2008 gegründet. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist die Adresse des Vereinslokals (Da Salva ,Murgtalstrasse, 76571 Gaggenau, Tel.07225 5506).
3. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger, (körper- und geistigbehinderter) Personen im Sinne von Integration nach Außen in Form von Begleitung zur sportlichen Teilhabe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung der Integration nach Außen im sportlichen Bereich für Menschen mit körperlich- und geistiger Behinderung (Mitarbeiter, Freunde, bzw. Bewohner der Murgtalwerkstätten u. Wohngemeinschaften).
3. Der Verein wendet sich gegen jede Art von Rassismus, Diskriminierung und Gewalt bei Fußballveranstaltung und in dessen Umfeld.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein Murgtal-Sternchen ist Mitglied der Fangemeinschaft des Karlsruher Sport-Club.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied der Murgtal- Sternchen können alle Sportfreunde und Sympathisanten des KSC's werden. Die Mitgliedschaft wird mit der offiziell gültigen Beitrittserklärung beantragt.
2. Jugendliche bis 18 Jahre können nur unter Vorlage einer schriftlichen

Einwilligungserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden.

3. Mit seiner Unterschrift erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Satzung muss dem Mitglied vor Antragsannahme zur Verfügung gestellt werden.
5. Bei Verstoß gegen diese Satzung wird auf einer der nächsten Vereinssitzungen über die Konsequenzen beraten und abgestimmt.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist in voller Höhe zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Für Familien gilt ein Familienbeitrag. Die Kinder sind im Familienbeitrag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr mit inbegriffen. Der Beitrag ist in voller Höhe zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Jahres.
4. Austretende Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Mitgliederbeitrages für das laufende Geschäftsjahr, in dem der Austritt erfolgt, verpflichtet.
5. Die Höhe der Mitgliederbeiträge regelt die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung, insbesondere nach § 2. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben auf der Vereinssitzung gleiches Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied ist nach § 2 verpflichtet das Ansehen des Vereins und des Karlsruher Sport-Clubs zu wahren.
4. Jedes Mitglied ist dazu angehalten bei Veranstaltungen, die vom Verein organisiert werden, mitzuhelfen.
5. Alle Vereinsmitglieder erhalten bei Veranstaltungen, die vom Verein (mit)organisiert werden, einen Preisnachlass.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine ausserordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
3. Oberstes beschlussfähiges Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
4. Stimmberechtigt in der Versammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 5.. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. In der Mitgliederversammlung kann über Anträge nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens fünf Tage vorher dem Hauptvorstand schriftlich vorgelegen haben oder die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt.
8. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt, muss dem stattgegeben werden.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Träger der Verwaltung des Vereins ist der Hauptvorstand.
Er besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsithzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - zwei Beisitzern
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

3. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein zu vertreten.
4. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.
5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen nach § 2 BGB volljährig sein.
6. Jedes Mitglied darf nur ein Amt im Vorstand übernehmen.

§ 9 Entschädigung der Vereinsorgane

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Vorstand darf den Verein nur soweit verpflichten, dass die Schulden das Vermögen nicht übersteigen.

§ 10 Wahl der Organe

1. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Eine Neuwahl erfolgt bei Rücktritt eines der Mitglieder oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Amtsenthebung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins es verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Tage vorher schriftlich, bzw. per E-Mail bekannt zu geben. Hier sind die Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsort und Bedeutungshinweise an alle Stimmberechtigten Mitglieder unerlässlich.

§ 11 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Austrittsdatum ist das Datum des Poststempels. Bezüglich der Mitgliederbeiträge wird auf §5 der Satzung verwiesen.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Verein hat das Recht bei Vorliegen einer der unter § 12, Abs. 2 genannten Gründe Mitglieder aus dem Verein auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ausschlussgründe sind:
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - Ehrenrührige strafbare Handlung
3. Der Ausschluss und die Begründung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen 48 Stunden Beschwerde beim Vorstand erhoben werden. Erfolgt dies nicht, ist der Ausschluss rechtskräftig.
4. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Mitgliederbeitrages gemäss § 5 der Satzung verpflichtet.

§ 13 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Auflösung und Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (siehe hierzu § 11 u. 12 der Satzung).
2. Der Auflösungs- bzw. Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 14 Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Murgtalwerkstätten und Wohngemeinschaften in Gaggenau, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer, im Falle einer Auflösung des Vereins (siehe hierzu § 13 u. 14 der Satzung) als Liquidatoren tätig, werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal im Jahre eine unvermutete Gesamtprüfung vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand vorzulegen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine angemeldete Gesamtprüfung der Kasse usw.

vorzunehmen.

4. Die Prüfer erstatten anlässlich der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern Bericht.
5. Im Falle der Vereinsauflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes haben die Kassenprüfer das Amt der Liquidatoren (siehe § 73 BGB) zu übernehmen und über die in § 14 der Satzung festgelegten Abgaben zu wachen.

§ 16 Satzungsänderungen durch den Vorstand

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von den Mitgliedern am 30.06.09 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.